



**Satzung  
des  
Förderverein Flüchtlingshilfe „Miteinander in Völklingen“**

**§ 01 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Miteinander in Völklingen**“. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Völklingen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

**§ 02 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 - 68 AO) durch Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Der Verein dient dem Zweck, Flüchtlingen in Völklingen, unabhängig ihrer Herkunft, Religiosität oder sexuellen Orientierung, und unabhängig vom Grund ihrer Flucht bei der Integration zu helfen und diese zu fördern. Auch soll den Flüchtlingen bei alltäglichen Aufgaben wie Behördengängen, Arztbesuchen und beim Erlernen der deutschen Sprache durch die ehrenamtliche Tätigkeit des Vereines unterstützt werden. Ebenso ist der Verein bei der Eingliederung in die Gesellschaft unterstützend tätig. Der Verein hilft auch bei der Suche nach Wohnungen für bereits anerkannte Flüchtlinge und bei der Vermittlung von Arbeitsplätzen, Praktika oder Studien- und Ausbildungsplätzen.
- 2.3 Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - 2.3.1
    - Die Hilfe bei der Übersetzung und Anerkennung von Dokumenten, wie Zeugnissen, Arbeitspapieren oder sonstigen relevanten Schriftstücken;
    - Die Unterstützung bei der Abfassung schriftlicher Korrespondenz mit Behörden und sonstigen relevanten Stellen;
    - Die Unterstützung bei Telefonaten mit Behörden, Schulen etc.
    - Die Vermittlung von und die Begleitung zu Terminen bei Ärzten, Behörden oder externen Hilfsangeboten (medizinische, rechtliche, wirtschaftliche Unterstützungsangebote)
    - Die Organisation von Deutschkursen und sonstigen Kursen (z.B. zum Aufbau von Alltagskompetenz), welche einer erfolgreichen und zeitnahen Integration der Flüchtlinge zuträglich sind;
    - Die Schaffung von Hilfsangeboten, die sich besonders an Kinder und Jugendliche richten, wie:
      - die Organisation von Nachhilfe- und Hausaufgabenbetreuungsangeboten;
      - die Organisation von sinnvollen Beschäftigungs- und Kulturangeboten;
  - 2.3.2 Förderung von Veranstaltungen für die Flüchtlinge zur Stärkung ihrer geistigen und körperlichen Fähigkeiten sowie zu deren kulturellen Erbauung und religiöser Ausrichtung.
  - 2.3.3 Förderung der Zusammenarbeit mit Kirchen, kulturellen Einrichtungen, Einrichtung der Stadt, soweit sie Flüchtlinge betreffen.
  - 2.3.4 Werbung von ehrenamtlichen Mitarbeitern für die Unterstützung und Betreuung von Flüchtlingen bei Veranstaltungen und aus anderem Anlass und deren Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der persönlichen Umgebung der Asylbewerber.
  - 2.3.5 Unterstützung von Maßnahmen, die dem Wohl von Flüchtlingen dienen.
  - 2.3.6 Unterstützung und Förderung bedürftiger, behinderter oder ausländischer Personen, damit sie an den Maßnahmen des Vereins teilnehmen können.
  - 2.3.7 Veranstaltungen von Vortragsreihen und praxisbezogene Fachtagungen, welche den Flüchtlingen dienlich sind.
  - 2.3.8 die Pflege der Beziehungen zwischen den Flüchtlingen und der Bevölkerung der Stadt Völklingen.

- 2.3.9 Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Verbreitung von Informationsmaterial und Publikationen über die Vereinstätigkeit und den Vereinszweck sowie die dem Vereinszweck zugrundeliegenden humanitären Missstände in den Flüchtlingsgebieten, mit dem Ziel der Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die multimediale Verbreitung von Informationen über geplante Projekte und Unterstützung bei der Herausgabe von Informationszeitungen sowie den Aufbau und die Pflege eines Internetportals.
- 2.4.0 Im Rahmen der gemeinnützigen Möglichkeiten die Zusammenarbeit mit internationalen Verbänden, Vereinen, Initiativen und Einrichtungen sowie staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die sich den satzungsgemäßen Zielsetzungen des Vereins im Bereich der Flüchtlingshilfe widmen;
- 2.4.1 Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

### **§ 03 Einnahmen und sonstige Vereinsmittel**

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Mittel des Vereins werden zeitnah und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- 3.5 Zur mittel- oder unmittelbaren Förderung politischer Parteien oder weltanschaulichen Gruppierungen dürfen keine Mittel verwendet werden.
- 3.6 Die Fördermaßnahmen des Vereins werden finanziert aus Mitgliedsbeiträgen, Erlösen aus den Aktivitäten des Vereins und Spenden.
- 3.7 Spenden unterliegen der Geheimhaltung. Auf Wunsch können Spendenbescheinigungen ausgestellt werden.
- 3.8 Es dürfen keine Verbindlichkeiten eingegangen werden, welche die Mittel des Vereins übersteigen. Der Erwerb von Gegenständen unter Eigentumsvorbehalt und die Beleihung des Vereinsvermögens sind untersagt.

### **§ 04 Mitgliedsarten**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
- 4.2 Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Die Ernennung wird durch den Vorsitzenden vollzogen.
- 4.3 Die Integrationsbeauftragte, das Mitglied des Integrationsbeirates sowie der Flüchtlingsbeauftragte der Stadt Völklingen sind Mitglieder kraft Amtes.

### **§ 05 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme und dem Eintrag in die vom Vorstand geführte Mitgliederliste.
- 5.2 Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Adresse schriftlich einzureichen.
- 5.3 Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Über eine Ablehnung ergeht eine schriftliche Benachrichtigung; der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

### **§ 06 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1 Über das Stimmrecht Minderjähriger befindet die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge an Vereinsorgane zu stellen, an Wahlen, an Abstimmungen sowie Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

- 6.3 Jedes stimmberechtigte Mitglied ist verpflichtet, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- 6.4 Die Inhaber von Vorstandsmandaten sind verpflichtet, ihre Aufgabe nach bestem Wissen und mit allen Kräften zu erfüllen. Sie berichten über ihre Tätigkeit in der Mitgliederversammlung.
- 6.5 Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn der Beitrag länger als 12 Monate nicht entrichtet wurde.

## **§ 07 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Telefon- und Handynummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Herausgabe dieser Daten an Dritte ist nicht gestattet.

## **§ 08 Beitrag**

- 8.1 Jedes Mitglied hat seinen Beitrag im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben und Mitteilung in der Homepage bekanntgegeben.
- 8.2 Nicht erwerbstätige Mitglieder (Flüchtlinge), Ehrenmitglieder, Gründungsmitglieder und Mitglieder kraft Amtes sind von der Beitragsentrichtung befreit.
- 8.3 Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können Mitglieder auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 8.4 Mitglieder, die in finanzielle Not geraten sind, können die Beiträge ganz oder teilweise erlassen werden.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Mitgliedsbeiträge für gesonderte Aktionen oder zum Erhalt des Vereins beschließen.
- 8.6 Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Kalenderjahr aufzustellenden Haushaltsplanes, welcher von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

## **§ 09 Ende der Mitgliedschaft**

- 9.1 Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
- 9.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung am 15.09. zum Jahresende gegenüber dem Vorstand.
- 9.3 Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind:
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
  - b) Ausbleiben der Beiträge für ein Kalenderjahr.
- 9.4 Über den Ausschluss und die Ausschlussgründe wird die betreffende Person durch eine schriftliche Erklärung Seitens des Vorstandes informiert.
- 9.5 Gegen den Ausschluss kann der Betroffene keinen Einspruch einlegen.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- 10.1 der Vorstand
- 10.2 der Geschäftsführer
- 10.3 die Mitgliederversammlung
- 10.4 der Beirat

## **§ 11 Vorstand**

- 11.1 Dem Vorstand gehören die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder an:
- der/die Vorsitzende
  - der/die stellvertretende Vorsitzende
  - der/die SchatzmeisterIn
  - der/die SchriftführerIn
  - bis zu 5 BeisitzerInnen
- 11.2 Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung **einzeln** für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Stadt Völklingen und des Integrationsbeirates können in kein Amt des geschäftsführenden Vorstandes gewählt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 11.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Kooptierung aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Mehr als zwei Vorstandsmitglieder können während einer Amtszeit nicht kooptiert werden.
- 11.4 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 12 Geschäftsbereich des Vorstandes

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Vergabe der Fördermittel. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 12.2 Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 12.3 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB dürfen im Einzelfall über Ausgaben bis insgesamt 1.000,00 Euro in eigener Zuständigkeit entscheiden.
- 12.4 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Verwaltung des Vermögens.
- 12.5 Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
  - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Beschlussfassung über sämtliche Fördermaßnahmen des Vereins für das laufende Kalenderjahr
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme eines Mitgliedes
  - e) Beschlussfassung über die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste und den Ausschluss eines Mitgliedes.

## § 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- 13.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. In der Regel ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
- 13.2 Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einladung aller Vorstandmitglieder und der Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 13.3 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren - auch per E-Mail - beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Verfahrensweise der Beschlussfassung zustimmen.
- 13.4 Über die Vorstandssitzungen werden Niederschriften durch den Schriftführer erstellt, welche vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben sind. Diese Niederschriften können von allen Vorstandsmitgliedern eingesehen werden.
- 13.5 Der Vorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr zusammen.

## § 14 Kassenprüfer

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wählt für drei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2 Der schriftliche Bericht der Kassenprüfer wird bei Anwesenheit wenigstens eines Kassenprüfers der Mitgliederversammlung vorgetragen. Im Verhinderungsfalle beider Kassenprüfer wird der Kassenbericht dem Versammlungsleiter zur Verfügung gestellt.
- 14.3 Der schriftliche Bericht der Kassenprüfer ist einmal jährlich zum Ende des Kalenderjahres zu erstellen. Unangekündigte Überprüfungen sind mindestens einmal im Kalenderjahr vorzunehmen.

## **§ 15 Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich zu laden. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt eine Einladungsfrist von ebenfalls zwei Wochen.

## **§ 16 Beschluss der Mitgliederversammlung**

- 16.1 Die Mitgliederversammlung kann einen Versammlungsleiter bestimmen. Ansonsten ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stv. Vorsitzende für die Sitzungsleitung zuständig.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Stimmberechtigung minderjähriger Mitglieder
  - b) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins
  - c) die Neuwahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - d) die Neuwahl und die Abberufung der Kassenprüfer
  - e) die Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
  - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) die Entlastung des Vorstandes
  - h) die Festsetzung des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Mindestbeitrages.
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j) Satzungsänderungen
  - k) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder nach § 6 der Satzung
  - l) Auflösung des Vereins.
- 16.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 16.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei juristischen Personen kann ein Vertretungsnachweis verlangt werden. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 16.5 Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 20 % aller Mitglieder dies schriftlich mit dem Grund des Begehrens beantragen. Kommt der Vorstand einem solchen Begehren innerhalb 10 Tagen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.
- 16.6 Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.
- 16.7 Auf Antrag können auf einer Mitgliederversammlung Nichtmitglieder zugelassen werden. Diese sind dann aber nicht abstimmungsberechtigt.

## **§ 17 Der Beirat**

Der Beirat besteht aus bis zu 3 Mitgliedern. Vom Integrationsbeirat wird deren Vorsitzende/r entsandt; die Integrationsbeauftragte sowie der Flüchtlingsbeauftragte der Stadt Völklingen sind geborene Beiratsmitglieder.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu unterstützen, insbesondere in Fragen der Gewinnung von Mitgliedern und Spenden sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Sie haben ein Teilnahmerecht an allen Sitzungen des Vereins.

## **§ 18 Anträge**

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge über Satzungsänderungen müssen mit einer Frist von vierzehn Tagen mit kurzer Begründung dem Vorstand eingereicht werden.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

- 19.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 (4) beschlossen werden.
- 19.2 Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der geschäftsführende Vorstand zum vertretungsberechtigten Liquidator ernannt, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Rechte und Pflichten des Liquidators bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).
- 19.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Völklingen, die es unmittelbar und ausschließlich für Flüchtlingsarbeit in der Stadt Völklingen zu verwenden hat.

## **§ 20 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18.05.2016 beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss über die Gründung des Vereins in Kraft.

## **§ 21 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Satzungsbestimmungen und die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Satzung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedacht Werdens vereinbart worden wären.

Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.